

# **Kooperationsvereinbarung**

**gemäß § 86 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG)**

**zur**  
**Qualitätsanalyse NRW an evangelischen Schulen**

**zwischen der**  
**Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**sowie den**  
**v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel**  
**- Kooperationspartner -**

**und dem**  
**Ministerium für Schule und Weiterbildung**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW)**

1. Die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Schulen der Kooperationspartner nehmen an der staatlichen Qualitätsanalyse NRW teil.
2. Grundlage sind die staatlichen Vorgaben der Qualitätsanalyse NRW, namentlich §§ 3 Absatz 3 und 86 Absatz 5 SchulG sowie die Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen, hinsichtlich der Instrumente und Verfahren, unter besonderer Beachtung der Zielsetzung und der besonderen Prägung der evangelischen Schulen gemäß § 101 Absatz 3 SchulG.  
Die Qualitätsanalyse orientiert sich an den Bereichen und Aspekten des staatlichen Qualitätstableaus (Anlage 1), wobei unter Gewährleistung der Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen die Qualitätsmerkmale der besonderen Prägung der Ersatzschulen berücksichtigt werden.  
Diese Qualitätsmerkmale werden durch die Bewertung eines eigenen Qualitätsbereichs mit entsprechenden Aspekten im Qualitätstableau erfasst und durch die Kooperationspartner verantwortet.
3. Die Qualitätsanalysen werden von Qualitätsteams durchgeführt. Diese bestehen aus je einem/einer staatlichen und einem/einer durch die Kooperationspartner im Einvernehmen benannten Qualitätsprüfer/Qualitätsprüferin. Mindestens ein Qualitätsprüfer/eine Qualitätsprüferin des Qualitätsteams verfügt über eine Lehrbefähigung für die zu besuchende Schulform.  
Die benannten Personen müssen die staatliche Ausbildung absolviert haben, bevor sie in Qualitätsanalysen eingesetzt werden. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Qualitätsteams erfolgt im Konsens der Teammitglieder.

4. Die Qualitätsteams erstellen über jede Qualitätsanalyse einen Qualitätsbericht, der vom Qualitätsteam unterzeichnet wird. Adressaten dieses Berichts sind die Schulleiterin/der Schulleiter der besuchten Schule und der jeweilige Schulträger.  
Über die Bewertung einer Schule ist Einvernehmen innerhalb des Qualitätsteams herzustellen. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Qualitätsprüfer/die Qualitätsprüferin mit der Schulformexpertise.  
Bei fehlendem Einvernehmen für die Bewertung eines Qualitätsmerkmals der besonderen Prägung der Ersatzschule obliegt die Entscheidung dem/der von den Kooperationspartnern benannten Qualitätsprüfer/Qualitätsprüferin.
5. Zwischen den Kooperationspartnern und den zuständigen Dezernaten 4Q der Bezirksregierungen, in deren Bereich die zu besuchenden Schulen liegen, wird ein Plan für die Durchführung der Qualitätsanalysen abgestimmt.
6. Die fachliche Aufsicht über die Anwendung des staatlichen Qualitätstableaus obliegt dem MSW. Die fachliche Aufsicht über die Berücksichtigung der evangelischen/diakonischen Qualitätsmerkmale obliegt den Kooperationspartnern.
7. Auf der Basis des Qualitätsberichts schließt der Schulleiter/die Schulleiterin mit dem Schulträger eine Zielvereinbarung zur Schulentwicklung. Die Kooperationspartner empfehlen, dass sie sich an der Handreichung des MSW zum Zielvereinbarungsprozess nach Qualitätsanalysen orientiert.
8. Das MSW erbringt folgende Leistungen:
  - a) Ausbildung der von den Kooperationspartnern benannten Qualitätsprüfer/ Qualitätsprüferinnen im Rahmen der Landesausbildung Nordrhein-Westfalen,
  - b) Qualifizierungen zur Qualitätsanalyse für die von den Kooperationspartnern benannten Qualitätsprüfer/Qualitätsprüferinnen im Rahmen der Fachtagungen, Fortbildungen etc. des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - c) Durchführung von Qualitätsanalysen,
  - d) Elektronische Erfassung der bei der Qualitätsanalyse erhobenen Daten,
  - e) Bereitstellung von abgesicherten, landesweiten Referenzwerten.
9. Die Kooperationspartner erbringen folgende Leistungen:
  - a) Benennung von Personen, die als Qualitätsprüferin/Qualitätsprüfer eingesetzt und qualifiziert werden sollen,
  - b) Technische Ausstattung dieser Qualitätsprüfer/Qualitätsprüferinnen,
  - c) Benennung von Schulen, die sich an der Qualitätsanalyse beteiligen.

10. Nach einem Jahr, frühestens nach Durchführung von Qualitätsanalysen an mindestens drei evangelischen Schulen, wird diese Kooperationsvereinbarung auf ihre Wirksamkeit überprüft.  
Änderungen dieser Vereinbarung treten jeweils mit Beginn eines neuen Schuljahres in Kraft. Diese bedürfen der Schriftform.
11. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Sie bedarf der Schriftform.
12. Dieser Kooperationsvereinbarung können sich weitere Träger evangelischer Ersatzschulen im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern und dem MSW anschließen.

Düsseldorf / Bielefeld, den 3. September 2009

Ministerium für Schule  
und Weiterbildung  
des Landes NRW  
In Vertretung  
gez.  
Günter Winands  
(Staatssekretär)

Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Wolfram von Moritz  
(Landeskirchenrat)

v. Bodelschwingsche  
Anstalten Bethel  
  
In Vertretung  
gez.  
Barbara Manschmidt  
(Geschäftsführerin)

### Ergänzende Vereinbarung vom 30. November 2012

Als gleichrangige Beteiligte im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung wird die Evangelische Kirche im Rheinland als Kooperationspartner aufgenommen.

Ministerium für Schule  
und Weiterbildung  
des Landes NRW  
Im Auftrag

  
Dr. Ulrich Heinemann  
(Ministerialdirigent)

Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Landeskirchenamt  
In Vertretung

  
Dr. Wolfram von Moritz  
(Landeskirchenrat)

v. Bodelschwingsche  
Stiftungen Bethel  
In Vertretung

  
Barbara Manschmidt  
(Geschäftsführerin)

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Landeskirchenamt  
In Vertretung

  
Klaus Eberl  
(Oberkirchenrat)